

Kosten der feuerpolizeilichen Beschau ist:

Die Kosten der durchgeführten feuerpolizeilichen Beschau sowie bei Mängeln allfälliger Nachbeschauen müssen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten getragen werden. Die Einhebung erfolgt direkt durch den Rauchfangkehrer, die Höhe der Kosten wird jährlich von der Landesregierung festgelegt.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001110>)